

Satzung des Radfahrverein Etelsen e.V.

neu gegründet im Jahre 1961



VORBEMERKUNG:

Zur besseren Lesbarkeit wird in der Satzung z. B. nur von "Mitgliedern" bzw. "Vorsitzenden" gesprochen. Diese Formulierung ist neutral zu verstehen und schließt die weibliche Form mit ein.

§1 Name und Sitz:

- (1) Der Verein führt den Namen Radfahrverein Etelsen e.V. und hat seinen Sitz in Langwedel-Etelsen, Kreis Verden.
- (2) Er ist in das Register des Amtsgerichts Walsrode eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins:

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Pflege von Hallen- und Straßenradsport wie auch des allgemeinen Sports. Der Verein betreibt den Breiten-, Leistungs- und den Gesundheitssport in allen Altersgruppen. Dazu gehören die Organisation von Sport-, Spiel- und Trainingsbetrieb. Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht durch die Ausführung von Sport in Form von Übungsfahrten und Übungsstunden, die Durchführung von Veranstaltungen, Versammlungen und Vorträgen, die Aus- und Weiterbildung und den Einsatz von fachlich geschulten und qualifizierten Trainern, Übungsleitern und Übungsleiterhelfer, sowie Kampf- und Schiedsrichtern.

§3

- (1) Zur Erreichung der in §2 festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:
 1. Der Verein bezweckt lediglich die in § 2 genannten Ziele, er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Gestrichen
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
5. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§4

- (1) Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung des Zweckvermögens ist erforderlich, um die für die Zwecke des Vereins vorhandenen Sportanlagen zu erhalten bzw. zu verbessern. Es darf nur für diesen Zweck verwendet werden.

§5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbstständig. Der Verein kann Mitglied in anderen Institutionen werden.
- (2) Gestrichen

§6 Mitgliedschaft:

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer Mitglied des Vereins werden will, muß dieses dem Vorstand des Vereins schriftlich mitteilen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters mit abzugeben.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller mitzuteilen, mit welcher Begründung eine eventuelle Ablehnung vorgenommen wurde.
- (4) Gestrichen
- (5) Mit der Anmeldung akzeptiert jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung.

- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme.

§7

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.
- (4) Personen, die sich besonders um die Sache des Sportes oder dem Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes bei der Hauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive Wahlrecht, nicht aber das passive.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglichen Beitrages befreit.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§9

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis spätestens zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge setzt die Hauptversammlung fest. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

§10 Verlust der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligem Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.
- (3) Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres.

- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vor dem Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 1. Wegen Nichterfüllen satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung.
 2. Wegen Nichtzahlung des Vereinsbeitrages trotz dreimaliger Aufforderung.
 3. Wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichem Verhaltens.
 4. gestrichen
- (5) Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

§11

- (1) Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Verfügung. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

§12 Organe des Vereins sind:

- (1) Oberstes Organ ist die Hauptversammlung. Weitere Organe sind: der Vorstand und die Fachwertschaft. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Bei allen Wahlen muss eine Geheime Abstimmung erfolgen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Kalenderjahres aus so kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Ersatzmann bestimmen.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Sportwart.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Vorstandsposten bekleiden, jedoch nicht mehr als zwei Posten.
- (5) Beratend stehen ihm zur Seite:
- (6) Der Jugendwart, der Pressewart und die gewählten Kassenprüfer.
- (7) Zur Unterstützung des Vorstandes können in den Vorstand Stellvertreter der Vorstandsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand grenzt deren Aufgabengebiet gegeneinander ab.

- (8) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des §26 BGB. Jedes Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand hat eine Einzelvertretungsberechtigung.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, ggf. in Zusammenarbeit mit der Fachwartschaft und zu ernennenden Ausschüssen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§13 Hauptversammlung:

- (1) Die Hauptversammlung findet alljährlich nach Schluss des Kalenderjahres bis spätestens 3 Monate danach statt.
- (2) Die Einberufung muß spätestens 14 Tage vor dem Stattfinden in Schriftform geschehen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
- (3) Folgende Punkte unterliegen der Beschlußfassung durch die Hauptversammlung:
 - 1. Berichte und Entlastung des Vorstandes
 - 2. Wahl des Vorstandes, des Ältesten- und Ehrenrates und der zwei Rechnungsprüfer
 - 3. Satzungsänderungen
 - 4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 5. Angelegenheiten die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
 - 6. Anträge ordentlicher Mitglieder
- (4) Anträge ordentlicher Mitglieder an die Hauptversammlung müssen mindestens acht Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Jedes in der Hauptversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragungen sind unzulässig.
- (6) Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Dieser entscheidet bei Stimmengleichheit. Über die Verhandlung und Be-

schlüsse der Hauptversammlung ist ein Bericht aufzunehmen, der von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§14

- (1) Gemeinsame Sitzungen zwischen Vorstand und den Fachschaften werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie sollten in jedem Vierteljahr einmal einberufen werden. Die Einladung erfolgt in Schriftform. Die Tagesordnung darf keine Punkte umfassen, die der Hauptversammlung vorbehalten sind.

§15 Außerordentliche Hauptversammlung:

- (1) Außerordentliche Hauptversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen.
- (2) Er muß es tun, wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.
- (3) Die Einberufung hat 14 Tage vor dem Stattfinden der außerordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen.

§16 Vermögensverwaltung:

- (1) Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart erteilt werden.

§17

- (1) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage es erfordert. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Vorstandsmitglieder zu ermächtigen, Sitzungen als beratender Teilnehmer beizuwohnen.

§18

- (1) Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.
- (2) Gestrichen
- (3) Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§19

- (1) Der Sportwart hat den gesamten Sportbetrieb im Einvernehmen mit dem Vorstand zu regeln und zu überwachen.

§20

- (1) Die von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, zur jederzeitigen Kontrolle der Kassengeschäfte und zum jederzeitigen Bericht an den Vorstand.
- (2) Zur Hauptversammlung haben sie einen Bericht über die erfolgte Prüfung am Schluss des Kalenderjahres zu halten. Zu den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§21 Strafen:

- (1) Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzungen ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:
 1. Verweis
 2. Geldstrafe bis zu einem Jahres -Mitgliedsbeitrag
 3. gestrichen
 4. Ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen und Geräte.
 5. Ausschluß aus dem Verein
- (2) Der Bescheid ist im eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§22 Ältesten und Ehrenrat:

- (1) Der Ältesten- und Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Verein mindestens 2 Jahre angehören müssen. Er wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist zuständig als Berufungsinstanz gemäß der §10 und §21.
- (2) Der Ältesten- und Ehrenrat ist außerdem zuständig für die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins.

§23 Vereinslokal:

- (1) Das Vereinslokal darf nur dann gewechselt werden, wenn es eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschließt.

§24 Haftpflicht:

- (1) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§25 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins:
An den Flecken Langwedel, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 09. Februar 2018 durch die Hauptversammlung beschlossen.

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzende

.....
Kassenwart

.....
Schriftführer